Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,700
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 41. Dienstag den 10. Februar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 3. März dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1580. Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. Vom 26. Januar 1885.

Nr. 1581. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1885.

Leipzig, den 7. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die in der hiesigen städtischen Gasanstalt I und die nach Eröffnung des Betriebs der städtischen Gasanstalt II in Connewitzer Flur in letzterer gewonnenen Coaks aus Steinkohlen und böhmischen Braunkohlen, sollen auf die Zeit vom 1. März dieses Jahres — beziehentlich soweit die Gasanstalt II betrifft, von deren Eröffnung an — bis zu dem 28. Februar 1886 an den Meistbietenden, jedoch vorbehältlich der Auswahl unter den Submittenten und jeder sonstigen Entschließung, in öffentlicher Submission vergeben werden.

Nach den Voranschlägen für das laufende Jahr berechnet sich bei beiden Anstalten das verkäufliche Quantum von Steinkohlen-Coaks auf etwa 275,000 Hektoliter, von böhmischen Braunkohlen-Coaks auf etwa 22,000 Hektoliter in abgerundeter Summe, doch wird für diese Ziffern keine Gewähr geleistet.

Die Gebote können auf das ganze verkäufliche Quantum beider Anstalten, oder auf das Quantum einer jeden der beiden Anstalten getrennt, oder endlich auf größere Theile des letzteren gerichtet werden.

Die Offerten, welche sowohl für die Steinkohlen- wie für die Braunkohlen-Coaks einen **festen Preis per 1 Hektoliter jeder Sorte frei ab Coaksplätze der Gasanstalten und netto comptant ohne jeden Abzug** enthalten müssen, sind in versiegelten, mit der Bezeichnung: „Offerte auf Coaks" versehenen Umschlägen bis längstens **den 13. Februar dieses Jahres, Abends 6 Uhr** bei unserer Rentratur einzureichen.

An diese Offerten bleiben die Submittenten so lange gebunden, bis sie derselben durch öffentliche Bekanntmachung entlassen worden sind.

Der Abschluß der Verträge erfolgt auf Grund der von uns aufgestellten speciellen, von jedem Submittenten zu unterzeichnenden Bedingungen, welche vervielfältigt werden und bei unserer Gasanstalt I zu entnehmen sind.

Leipzig, den 26. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung am 28. Januar d. J. 2 Mitglieder des katholischen Schulausschusses gewählt haben, sind nach §. 3 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den katholischen Schulausschuß noch 4 Mitglieder des Ausschusses von den katholischen Hausvätern, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, aus der Mitte derjenigen katholischen Hausväter zu wählen, welche fähig sind, hier ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden.

Indem wir daher **die Wahl von 4 katholischen Hausvätern für den katholischen Schulausschuß auf Sonnabend, den 21. Februar d. J.,** anberaumen, laden wir die Stimmberechtigten ein, die Stimmzettel, auf denen Namen und Stand der 4 zu wählenden katholischen Hausväter vollständig und deutlich bezeichnet sein muß, an genannten Tage

Nachmittags von 3—5 Uhr
im Saale der I. Bürgerschule

persönlich abzugeben.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt auf der Schulexpedition, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 8, vom 11. bis mit 17. Februar von früh 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr öffentlich aus und es wird über etwaigen Einspruch gegen die Liste bis zum 19. Februar Entschließung gefaßt, die Liste selbst aber am 20. Februar geschlossen werden, mit Verlust des Wahlrechtes bei der diesmaligen Wahl für Diejenigen, welche keine Aufnahme darin gefunden haben.

Leipzig, am 7. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehmert.

Bekanntmachung.

Denjenigen Grundstücksbesitzern bez. Gartenmiethern, welche ihre Bäume, Sträucher, Hecken ꝛc. bis jetzt nicht oder nicht genügend haben von **Raupen** säubern lassen, wird hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmung von § 368[8] des Reichsstrafgesetzbuchs bei Vermeidung von **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender Haft aufgegeben, **ungesäumt** und **längstens bis Ende dieses Monats** gehörig **raupen,** sowie **die Raupennester vertilgen** zu lassen.

Leipzig, am 5. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Aufgebot.

Der Enregistrements-Revisitator **Carl Zeitler** zu Saargemünd hat das Aufgebot des Reichsbankantheilsscheines Nr. 38861, laut dessen dieser Reichsbankantheil für den Büreau-Assistent **Carl Zeitler** in Straßburg i/E. in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 13. Mai 1885, Mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Jüdenstraße 56, eine Treppe, Zimmer 21 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Berlin, den 5. April 1884.

Königliches Amtsgericht I, Abtheilung 46.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar dieses Jahres fällige erste Termin der Staatsgrundsteuer ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. September 1843 in Verbindung mit der durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 getroffenen Aenderung nach

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst der städtischen Grundsteuer, welche von demselben Tage ab mit

Eins vom Tausend des im Kataster eingestellten Grundwerths

fällig wird, von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an unsere Stadtsteuer-Einnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, parterre rechts, abzuführen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 28. Januar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roch.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Kaufmann Herr **Rud. Philipp Friedrich Grauenstein** die ihm für den Generalbevollmächtigten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft, Ende in Hamburg Herrn August Bolten, Wm. Millers Nachfolger daselbst, zur gewerbsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen und Abschließung hierauf bezüglicher Verträge ertheilte Concession aufgegeben, dagegen nachgewiesen hat, daß er zur Annahme und Beförderung von Schiffspassagieren jeder Art nach überseeischen Häfen, sowie Abschließung hierauf bezüglicher Ueberfahrtsverträge von dem Director der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft und obrigkeitlich bestellten Passagier-Expedienten Herrn **Carl Diedrich Müller** in Hamburg mit Vollmacht versehen worden ist, ist die Herrn Grauenstein bereits ertheilte Concession zu Annahme und Beförderung von Schiffspassagieren jeder Art und Abschließung hierauf bezüglicher Verträge auf die Vertretung des vorgenannten Handlungshauses erstreckt worden.

Leipzig, am 6. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Holzauction.

Mittwoch, den **11. Februar c.** sollen auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 34a und 35a des **Burgauer** Forstreviers im sogenannten **Niederholze,** hinter dem **neuen Schützenhause** auf der **rechten Seite der Fluthrinne** und **dem Fußwege vom Rosenthal nach dem Schützenhaus**

110 Langhaufen und
60 Abraumhaufen

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: Früh 9 Uhr auf obigem Schlage an der Fluthrinne.

Leipzig, am 26. Januar 1885.

Des Raths Forst-Deputation.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden mittler erstatteter Anzeige zufolge:

1) **zwei neusilberne Steigbügel** mit dazu gehörigen Riemen, zwei weiße Vorderzeuge, das eine von Leder, das andere von Gurt, aus einer Geschirrkammer im Grundstück Nr. 40 der Eisenstraße, Anfang December v. J.;

2) **ein zweiräderiger Handwagen,** angestrichen, in den Achsen die Buchstaben B. D. eingebrannt, aus der Hausflur des Grundstücks Nr. 7 der Burgstraße, in der Zeit vom 23. v. Mts. ab;

3) **ein Damen-Paletot** von schwarzem Kammgarnstoff mit schwarzem Damastfutter, schwarzem Pelzbesatz und überponnenen Knöpfen, aus einem Gastlocale in Nr. 20 der Nicolaistraße, in der Zeit vom 26. Januar bis 3. dies. Mts.;

4) **ein vierräderiger Handwagen,** sogen. Federwagen, mit niedrigen Rädern und breiten, über die Räder hinweggehendem Lattengestelle, der an der Ecke der Thal- und Hospitalstraße gestanden hat, am 30. Januar c., Abends;

5) **ein Uniformmantel** von schwarzem Tuch mit rothem Passepoil, schwarzem Wollatlasfutter, gelben Knöpfen, wattirt, von einem Packwagen im Rayon des Thüringer Bahnhofes, am 1. dies. Mts., gegen 9 Uhr Abends;

6) **eine silberne Ankeruhr** mit Secunde, Goldrand, auf der Rückseite mit Rosette und Blumengravirung, der kleine Zeiger etwas ausgebrochen, in einem Pferdebahnwagen auf der Strecke von der Dorothenstraße zum Theaterplatz, am 3. dies. Mts., Vormittags;

7) **ein braunlederines Portemonnaie** mit gelbem Schloß und ca. 12 ℳ Geldinhalt, aus dem Restaurant in Nr. 5 der Dorothenstraße, am 3. oder 4. dies. Mts.;

8) **ein goldner Trauring,** glatter, breiter Reif, „L. G. und G. M. den 28. November 1881" eingravirt, aus einer Wohnung in Nr. 6 des Gerichtswegs, am 5. dies. Mts., gegen Mittag;

9) **ein schwarzlederines Portemonnaie** mit gelbem Bügel und ca. 110 ℳ Geldinhalt, aus einer Diele der Centralhalle am 6. dies. Mts. gegen 12 Uhr Nachts;

10) **ein Ballen in grauer Leinwand,** sign. Anker 8043, 14 kg baumwollene Garne und 2 Packete Zwirn enthaltend, von einem Wagen, der auf der Peterstraße gehalten hat, am 6. dies. Mts.

Zuvorige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 9. Februar 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Hb.

Nichtamtlicher Theil.

Nochmals das neueste Weißbuch.

Ein englisches Blatt hat neulich den Wunsch geäußert, daß der Reichskanzler den ganzen Vorrath an den für England beschämenden Schriftstücken, welchen das Archiv des Auswärtigen Amtes birgt, dem deutschen Reichstag vorlegen möge, damit ein Ende gemacht werde mit den für den Ruf Englands so gefährlichen Veröffentlichungen, wie sie die Weißbücher über Angra Pequena und Fidschi zu Tage gefördert haben. Fürst Bismarck hat diesem Wunsche durch Zusammenstellung eines neuen Weißbuches theilweise entsprochen und damit das Maß der Schmach Englands voll gemacht. Man erfährt aus diesem Weißbuche, daß die englische Regierung noch trotz aller moralischen Niederlagen, die sie auf dem Gebiete der Colonialpolitik erlitten hat, an dem alten Vorurtheil festhält, welches jede Besitzergreifung einer anderen Nation in Afrika oder Australien als eine Beeinträchtigung der Rechte Englands ansieht. Ganz besonders schroff tritt diese Auffassung in der Art und Weise hervor, wie sich England den Alleinbesitz der Insel Neuguinea, soweit sie nicht von den Holländern besetzt ist, zu sichern bestrebt ist. Sobald die englische Regierung von der Absicht der deutschen Kaufleute erhielt, einen Theil Neuguineas unter deutsche Schutzherrschaft zu stellen, ging sie sogleich summarisch vor und erklärte sogleich die ganze Südküste der Insel für englisches Eigenthum, obwohl dort gar keine englischen Ansiedlungen bestehen. Im Gegensatz dazu war die deutsche Besitzergreifung auf Neuguinea lediglich auf solche Theile beschränkt, wo sich deutsche Niederlassungen befinden.

Am 19. August 1884 wurde demgemäß der Generalconsul Dr. Krauel in Sidney beauftragt, den kaiserlichen Commissar in Neubritannien, Herrn v. Oertzen, zu benachrichtigen, daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neubritannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Theile der Nordostküste von Neuguinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, die deutsche Flagge zu hissen, und daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und, vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter, als deutsches Eigenthum einzutragen.

Es handelte sich also hier nicht darum, einer anderen Nation in der Besitzergreifung herrenlosen Landes zuvorzukommen, sondern nur darum, deutsche Niederlassungen mit dem nöthigen Schutz zu umgeben. Wie nöthig dieser Schutz ist, haben die in Fidschi gemachten Erfahrungen gelehrt, wo Engländer noch der Entfaltung ihrer Flagge nichts zu thun hatten, als die wohlerworbenen Rechte deutscher Ansiedler außerhalb des Rechtsschutzes stehend zu erklären. Die deutsche Regierung verfuhr also nur dem Interesse der deutschen Ansiedler auf Neuguinea entsprechend, als sie dieselben durch Aufrichtung der Schutzherrschaft an der Nordostküste von Neuguinea vor englischer Vergewaltigung nach dem Muster von Fidschi bewahrte. Die Verhandlungen über die neuesten Besitzergreifungen Englands auf Neuguinea mit der deutschen Regierung schweben noch, und es fragt sich, ob diese die Erwerbung der ganzen Südküste der Insel durch England als gerechtfertigt anerkennen wird.

Besonders bezeichnend für den englischen Standpunkt in Colonialangelegenheiten sind die Vorschläge, welche der Delegirte der afrikanischen Conferenz in Berlin, Herr Meade, dem Unterstaatssecretair Busch gemacht hat. Danach sollte in der Südsee das englische Protectorat sich über ganz Neuguinea, außer dem holländischen Theile mit Einschluß der Louisiaden und aller Inselgruppen, in einer Entfernung von 20—25 Seemeilen von der Küste erstrecken. Dafür würde England das deutsche Protectorat über Neubritannien, Neuirland, Duke of York- und andere Inseln anerkennen. Die übrigen noch unter keiner anerkannten Herrschaft stehenden Inseln der Südsee, namentlich Samoa und Tonga, sollten durch internationale Vereinbarung neutralisirt werden. Die Neuhebriden würde man Frankreich überlassen.

Diese Vorschläge sind überhaupt nur unter der Voraussetzung verständlich, daß sich England als den geborenen Herrn des Südseearchipels ansieht, welcher etwaige Landabtretungen innerhalb desselben an andere Nationen nur als einen Act der Freigebigkeit oder der Gnade betrachtet. Diese Vorschläge sind natürlich nicht angenommen worden, und die Ironie, mit welcher sie in der Note des Reichskanzlers an den Grafen Münster vom 29. December v. J. behandelt werden, ist so offenkundig, daß sie wohl auch in England verstanden werden wird, wo man für derartige Andeutungen nicht gerade sehr empfänglich zu sein scheint.

Herr Meade hat sich aber nicht begnügt, Vorschläge in Betreff der Ordnung der Colonialverhältnisse in der Südsee zu machen, sondern auch Westafrika in den Bereich seiner diplomatischen Action gezogen. Sein Anerbieten, die vor Angra Pequena liegenden Inseln ohne die Walfischbai gegen Entschädigung der englischen Privatinteressenten und unter der Bedingung an Deutschland abzutreten, daß dieses England für Bagelda und Togo ein Vorkaufsrecht für den Fall der Aufgabe dieser Gebiete einräumt, kann nur als Ausfluß einer seltenen Naivetät Beachtung beanspruchen. Deutschland wird alle die Gebiete in Westafrika, in welchen deutsche Interessen in Frage kommen, unter deutschen Schutz stellen, gleichviel ob das England angenehm ist oder nicht.

Wie die deutsche Regierung über die englischen Anmaßungen denkt, hat sie unverhohlen in einer Note ausgesprochen, von welcher zur Zeit der Zusammenstellung des Weißbuches erst der Entwurf vorhanden war. Es heißt darin: „Wenn englischerseits beansprucht werden sollte, daß Deutschland vor der Besitzergreifung im Archipel von Neubritannien wegen eines möglichen Interesses Englands oder seiner Colonien daran mit der großbritannischen Regierung sich hätte verständigen sollen, so steht ein solcher Anspruch nicht im Einklange mit dem Vorgehen Englands an den Küsten von Afrika. Denn es genügte die erste Nachricht über einige dort gemachte deutsche Erwerbungen, um zu bewirken, daß von englischer Seite sofort und auch nach erfolgter Einladung zur westafrikanischen Conferenz Maßregeln hervorgerufen oder gebilligt wurden, welche bezweckten, durch Beschlagnahme großer Küstenstrecken, wie derjenigen zwischen Bimbia und Lagos, den deutschen Erwerbungen selbst die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung im Golf von Guinea abzuschneiden."

In dieser Note ist deutlich ausgesprochen, daß die Formulirung der Bedingungen, unter welchen fortan Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste geschehen sollten, wie sie von der westafrikanischen Conferenz zum Gegenstande der Berathung gemacht worden ist, in erster Linie gegen englische Habgier und Willkür Schutz gewähren sollte. Die neuesten Besitzergreifungen Englands in der Südsee werden sicherlich, soweit dadurch deutsche Interessen verletzt werden, von deutscher Seite angefochten werden. Auf Neuguinea und den benachbarten Inselgruppen ist deutsches Capital und deutsche Thatkraft ebenso engagirt, wie auf Fidschi, und es ist selbstverständlich, daß die Reichsregierung diese Kräfte nicht derselben Gefahr aussetzen wird, welche ihnen durch englische Willkür auf Fidschi bereitet worden ist. Seit Deutschland in die Colonialbewegung eingetreten ist, wird England inne werden, daß es die Grundsätze des Völkerrechts zu achten hat.

Leipzig, 10. Februar 1885.

* Allen von interessirter Seite in Umlauf gesetzten Gerüchten über neue Verhandlungen Preußens mit der Curie kann nicht bestimmt genug widersprochen werden. Seit anderthalb Jahren hat die preußische Regierung weder etwas zu bieten noch zu beanspruchen gehabt. Wohl aber verhehlen einflußreiche Persönlichkeiten in der Curie das Mißbehagen über diese Stockung nicht.

* Aus Berlin schreibt die „Post":

Die an den Cultusminister in der Vivisectionsfrage seitens der medicinischen Facultäten erstatteten Berichte haben denselben in der Ueberzeugung bestärkt, daß auf unseren Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thiere nach maßvollen und billigenswerthen Grundsätzen verfahren wird, und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachtet der Minister es, wie die „Nordd. Allgem. Ztg." mittheilt, für sachdienlich, die bei bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspuncte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicher zu stellen, und ordnet zu diesem Zwecke Folgendes an:

1. Versuche am lebenden Thier dürfen nur zu ernsten Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.

2. In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.

3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.

4. Thierversuche dürfen nur von den Professoren und Docenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.

5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.

6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden."

* Der braunschweigische Staatshaushaltsetat für die dreijährige Budgetperiode 1885/87 liefert wieder ein Bild von der günstigen Finanzlage des Herzogthums. Der Ueberschuß beträgt trotz der erhöhten Matricularbeiträge über eine Million Mark. Die Kammergüter (Domänen und Forsten) weisen nach Abzug der Civilliste mit 825,000 ℳ jährlich, der Kosten für Verwaltung, Unterhaltung ꝛc. noch einen reinen Ueberschuß von 2,515,600 ℳ (gegen 2,236,000 ℳ für 1882/84) auf; die Klostergüter und Capitalien, deren jährlicher Ertrag für Bildungszwecke verwandt wird, bringen einen Ueberschuß von 3,823,000 ℳ (gegen 3,690,000 ℳ für 1882/8[illegible]). Diese Summe reicht jedoch noch nicht hin, die etatsmäßigen Zuschüsse zu den Bildungsanstalten des Landes zu decken; es ist vielmehr eine Summe von 5,283,000 ℳ erforderlich, es werden also dafür noch weitere 1,460,000 ℳ aus Staatsmitteln in den Etat eingestellt. Die bedeutenden Ueberschüsse der frühern Finanzperioden wurden meist zu großen, nicht immer einträglichen und zweckmäßigen Bauten verwandt.

* * *

* Wohl in keiner Sprachinsel Oesterreichs hat der deutsche Schulverein in Wien eine so segensreiche Thätigkeit entfaltet als in der alten deutschen Sprachinsel Gottschee im südlichen Krain. Um dieses noch 16 Quadratmeilen große, durchaus deutsche Gebiet nach allen Richtungen zu sichern, hat der Schulverein, meist an der Peripherie der Sprachinsel, eine ganze Reihe von deutschen Schulen theils neu errichtet, theils erweitert. Andere Schulen wurden mit Lehr- und Lernmitteln ausgestattet, fast alle aber mit Bibliotheken versehen. Ueber 20,000 fl. hat der deutsche Schulverein für Gottscheer Gemeinden verausgabt. Der Bau der Schule in Masele kostete gegen 5000 fl., der zu Schöflein über 3000 fl., die Schulen zu Langenthan, Unterwarmberg und Pöllandl empfingen zu ihrer Erweiterung je 1000 fl. Für die Vergrößerung der Schulen zu Tschermoschnitz, Mitterdorf und Malern wurden 500, 700 und 1085 fl. gespendet. Die Holzschnitzereischule im Städtchen Gottschee empfängt zu ihrer Unterhaltung jährlich über 2000 fl. Im Bau begriffen sind die Schulen zu Lichtenbach und Obergras. Durch letztere Schule hofft man das theilweise schon slowenisirte Dorf Suchen für das Deutschthum zu retten. Ende dieses Jahres wird das ganze Gottscheer Ländchen mit einem Kranze von deutschen Schulen umgeben sein.

* Ueber den Stand der Frage des Verkaufs von Staatsgütern in Ungarn schreibt man der „Politischen Correspondenz" aus Ofen-Pest, 6. Februar:

Wie bekannt, wurden in Ungarn in den letzten Jahren bedeutende Staatsgüter-Complexe im Wege öffentlicher Ausschreibung verkauft. Die hierbei erzielten Resultate können als sehr befriedigend bezeichnet werden. Der Finanzminister Graf Szapary leitete mit geschickter Hand den Verkauf und wahrte bei dieser wichtigen Operation sowohl die national-ökonomischen wie die finanziellen Interessen des Landes.

Die Staatsforsten, deren Ungarn über 2,700,000 Joch besitzt, sowie die bedeutenden Berg- und Hüttenwerke wurden principiell vom Verkaufe ausgeschlossen und blos ein Theil der landwirthschaftlichen Objecte und die Regalien zum Verkauf bestimmt.

Ungarn besaß über 635,700 Katastr. Joch Staatsgüter im approximativen Werth von 70 Millionen Gulden und Regalien im Werthe von circa 16 Millionen Gulden. Von diesen Complexen sind bis jetzt (das laufende Jahr mitgerechnet) zum Verkaufe bestimmt und ausgeschrieben: 231,000 Joch Staatsgüter im Werthe von 35 Millionen Gulden und Regalien im Werthe von 14.5 Millionen Gulden. Es sind dies meistens solche Objecte, die zum Verkauf geeignet sind und in Privathänden auch landwirthschaftlich besser verwerthet werden können, als in ärarischer Regie. Der übrige Theil der Staatsgüter wird nicht verkauft werden, nachdem derselbe gegenwärtig und in der Zukunft für ärarische und ökonomische Zwecke bestimmt ist.

Graf Szapary hat den Verkauf systematisch vorbereitet, wohlbedacht durchgeführt und in dieser Weise auch glänzende Resultate erzielt. Aus der oben aufgewiesenen Summe der zum Verkauf bestimmten Staatsgüter wurden in den Jahren 1881—1884 aus freier Hand 100,000 Joch im Schätzwerthe von 16 Millionen Gulden verkauft. Der factisch erzielte Kaufpreis ist in den meisten Fällen höher als der Schätzungswerth, so daß als Durchschnittspreis auf ein Katastraljoch 170 Gulden entfallen, ein um so ansehnlicherer Preis, wenn man in Betracht zieht, daß meistens minderwerthige Objecte zum Verkauf bestimmt wurden. Die Käufer sind Inländer und meistens kleine Leute, die sich zur Parcellirung großer Grundcomplexe vereinigten. Der Finanzminister hat auch auf die Colonisirung sein Augenmerk gerichtet, und wurde ein beträchtlicher Theil der Staatsgüter zu Colonisationszwecken verwendet. Während der genannten vier Jahre wurden auf den genannten Staatsgütern 10 neue Gemeinden errichtet, mit 3000 Familien und einem Areal von 28,000 Jochen.

SLUB
Wir führen Wissen.